

Satzung des Polizeisportverein Magdeburg 1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Polizeisportverein Magdeburg 1990 e.V., Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch: PSV Magdeburg 1990 e.V.
2. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. hat seinen Sitz in 39114 Magdeburg, Berliner Chaussee 219
3. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. ist im Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 10269 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des PSV Magdeburg 1990 e.V. ist die Förderung des Freizeit- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Grundsatzaufgabe des PSV Magdeburg 1990 e.V. ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit in all seinen Bereichen und Gliederungen, insbesondere im Freizeit- und Breitensport.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms sowie eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und präventiven Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - e) die Durchführung und die Beteiligung an Projekten, Vorführungen, Präsentationen und Kursen.
4. Zur Erfüllung dieses Zwecks und der Aufgaben kann der PSV Magdeburg 1990 e.V. Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten oder mieten.
5. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des PSV Magdeburg 1990 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV Magdeburg 1990 e.V., die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV Magdeburg 1990 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den PSV Magdeburg 1990 e.V. keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze seiner Tätigkeit

In seiner Tätigkeit handelt der PSV Magdeburg 1990 e.V. nach folgenden Grundsätzen:

1. Er ist für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Staatsangehörigkeit offen.
2. Er schafft Rahmenbedingungen für die soziale Komponente des Sports in dem er Lebensfreude, Leistungsstreben, Gesundheit und das umweltbewusste Verhalten fördert.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungen, Zuwendungen, Förderungen, sowie durch Spenden und über Sponsoring.
2. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
3. Einzelheiten der Finanzierung sowie zu den Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren regelt die Finanzordnung und die Beitragsordnung des PSV Magdeburg 1990 e.V in Ergänzung der Satzung.

§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sport und der Geschäftsführer.
2. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitglied des PSV Magdeburg 1990 e.V. können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des PSV Magdeburg 1990 e.V..
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
7. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
8. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sports im PSV Magdeburg 1990 e.V. verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des PSV Magdeburg 1990 e.V. ernannt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) durch ihre Abteilungsleitungen bzw. Delegierte nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und im Hauptausschuss an den Beratungen und Beschlussfassungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wahrung der Interessen durch den PSV Magdeburg 1990 e.V. zu verlangen,
- b) die Beratung und Betreuung zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u.a. durch den PSV Magdeburg 1990 e.V. zu verlangen,
- c) den Einsatz der finanziellen Mittel zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen,
- d) Einspruch gegen Beschlüsse des Präsidiums beim Hauptausschusses des PSV Magdeburg 1990 e.V. einzulegen.
Der Hauptausschuss entscheidet auf seiner nächsten Beratung endgültig.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) dem PSV Magdeburg 1990 e.V. bei der Erfüllung seines Zweckes Unterstützung zu gewähren,
- b) die Satzung und Ordnungen des PSV Magdeburg 1990 e.V. einzuhalten sowie den Beschlüssen des PSV Magdeburg 1990 e.V. zu folgen,
- c) aktiv den Sport zu fördern und sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des PSV Magdeburg 1990 e.V. nicht gefährdet wird,
- d) die beschlossenen Beiträge und Gebühren und alle anderen zur Durchführung der Verwaltungsarbeiten erforderlichen Leistungen zu entrichten sowie rechtzeitig die Meldungen zur Bestandsverwaltung zu erbringen.

§ 11 Versicherungs- und Rechtsschutz

Den Mitgliedern des PSV Magdeburg 1990 e.V. wird Versicherungs- und Rechtsunterstützung nur auf der Grundlage der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. abgeschlossenen Verträge gewährt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im PSV Magdeburg 1990 e.V. endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem PSV Magdeburg 1990 e.V..
2. Der Austritt aus dem PSV Magdeburg 1990 e.V. durch Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/r.
3. Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

4. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 14 Tage liegen. Über die Streichung entscheidet das Präsidium.
5. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet das Präsidium, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied grob und wiederholt gegen § 10 Punkt 2 der Satzung gehandelt hat.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen.
7. Die Beschlussfassung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu.
9. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Hauptausschuss in seiner nächsten Beratung endgültig.
10. Die Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
11. Die Entbindung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber PSV Magdeburg 1990 e.V..

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
2. Wer Tätigkeiten im Dienst des PSV Magdeburg 1990 e.V. ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse und deren Bestätigung durch den Hauptausschuss eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB ist in der Finanzordnung des PSV Magdeburg 1990 e.V. geregelt.

§ 14 Medaillen

1. Auszeichnungen für den PSV Magdeburg 1990 e.V. und dessen Mannschaften gehen in das Vereinseigentum über.
2. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

1. Der PSV Magdeburg 1990 e.V. ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.,
 - b) Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.,
 - c) Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V.,
 - d) Taekwondo Union Sachsen-Anhalt e.V.,
 - e) Landesturnverband Sachsen-Anhalt e.V.,
 - f) Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,
 - g) Ju-Jitsu-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,
 - h) Landesschützenbund Sachsen-Anhalt e.V.,
 - i) Stadtsportbund Magdeburg e.V.

§ 16 Organe

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen und arbeiten ehrenamtlich.
2. Organe des PSV Magdeburg 1990 e.V. sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium.

§ 17 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des PSV Magdeburg 1990 e.V..
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn das Präsidium dies im Interesse des PSV Magdeburg 1990 e.V. für erforderlich hält.
Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Delegiertenversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Den Delegierten der Abteilung wird das Einladungsschreiben durch den jeweiligen Abteilungsleiter zugestellt.

6. Jeder Delegierte kann bis sieben Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Präsidium beantragen.
7. Danach können in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zugelassen werden.
8. Für die Dauer der Durchführung der Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Delegierten. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewählt.
9. Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden einzeln gewählt.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Die Delegiertenversammlung fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung (per Handzeichen) oder in geheimer Abstimmung, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies verlangen.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten des PSV Magdeburg 1990 e.V. anwesend sind. Beschlussfassungen zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des PSV Magdeburg 1990 e.V. erfordern die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten des PSV Magdeburg 1990 e.V..
13. Für die Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, für die Beschlussfassungen zur Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des PSV Magdeburg 1990 e.V. ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
14. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident oder ein Vizepräsident innerhalb von 14 Tagen eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
15. Der Delegiertenversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und zu Satzungsänderungen,
 - e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsabrechnung (Jahresabschluss) und zur Haushaltsplanung,

- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, Gebühren, über Umlagen / Rückstellungen für das laufende Kalenderjahr dann, wenn die Liquidität des PSV Magdeburg 1990 e.V. ernsthaft gefährdet oder nicht mehr gegeben ist,
- h) die Beauftragung des Hauptausschusses zum Erlass und die Beauftragung des Präsidiums zum Erarbeiten von Ordnungen,
- i) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- j) Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

Gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

16. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

17. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 18 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Delegierten der Abteilungen,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Ehrenmitgliedern des PSV Magdeburg 1990 e.V..

2. 20 Mitglieder einer Abteilung werden durch 1 Delegierten vertreten (Delegiertenschlüssel)

Die Mitgliederanzahl der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Stichtag bezogene Sockelbeitragsverbuchung des Quartals, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist gleich der Anzahl der Mitglieder der Abteilung dividiert durch den Delegiertenschlüssel.

3. Ergibt der Berechnungsschlüssel keine ganze Zahl, so ist nach den mathematischen Regeln auf ganze Zahlen zu runden. Abteilungen mit weniger als 20 Mitgliedern werden durch 1 Delegierten vertreten.

4. Jeder Delegierte übt ein Mehrfachstimmrecht aus und vereinigt 20 Stimmen auf sich.

5. Jedes Präsidiumsmitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 19 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss wird durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten geleitet und mindestens drei Mal / Jahr zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

2. Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Leitern und den Kassenwarten der einzelnen Vereinsabteilungen und den Leitern der Projekte zusammen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufende Hauptausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfähigkeit im Hauptausschuss ist gegeben, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung
5. Dem Hauptausschuss obliegen:
 - a) die Änderung und der Erlass von Ordnungen,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Abteilungen,
 - c) die Bestätigung der während einer Wahlperiode kooptierten Präsidiumsmitglieder,
 - d) die Bestätigung eines neuen Präsidenten / Vizepräsidenten aus den Reihen des gewählten Präsidiums dann, wenn diese vor Beendigung der Wahlperiode ausscheiden,
 - e) die Wahl von Delegierten für den einberufenen Stadtsporttag des Stadtsportbundes Magdeburg e.V.,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über die Neugründung einer Vereinsabteilung,
 - g) die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds zum Ausschließungsbeschluss des Präsidiums gemäß Satzung § 12 Punkt 9,
 - h) die Beschlussfassung zu Einsprüchen der Mitglieder gegen Beschlüsse des Präsidiums.
6. Über die Beratung des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Präsidenten / Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Sport,
 - d) dem Vereinsjugendwart,
 - e) dem Liegenschaftswart,
 - f) dem Protokollführer,
 - g) dem Geschäftsführer.
2. Das Präsidium, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl in Amt. Verzögert sich die Neuwahl, so führt das bisherige Präsidium die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das neu gewählte Präsidium hat seine Tätigkeit sofort, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.
4. Das Vertretungsrecht ist in § 6 der Satzung geregelt.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung durch den nächstfolgenden Hauptausschuss.
6. Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
7. Die Beschlussfähigkeit im Präsidium ist gegeben, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen und mindestens vier anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) die Vertretung des PSV Magdeburg 1990 e.V. in der Öffentlichkeit, die Wahrnehmung der Interessen gegenüber staatlicher Gremien, Ämter und anderen kommunalen Stellen, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen sowie gegenüber dem Stadtsporthbund Magdeburg e.V. und dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.,
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und die Entwicklung bestehender Abteilungen,
 - c) die Förderung des Sportstättenbaus und die Unterhaltung / Bewirtschaftung der vereinseigenen, gepachteten oder gemieteten Sportstätten und Sportanlagen,
 - d) die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - e) die Verwertung der Medienrechte aus eigenen Veranstaltungen sowie die der Mitglieder, soweit diese dem Präsidium übertragen wurden,
 - f) die Erarbeitung von Ordnungen,
 - g) die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen und Erfordernisse, die sich aus der Sportförderung, der Finanzierung, dem Versicherungsschutz und der Rechtsunterstützung der Mitglieder ergeben, insbesondere die Erstellung der Jahresberichte und die Buchführung, die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes und die Abhilfe von Beanstandungen der Kassenprüfer,
 - h) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - i) die Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem PSV Magdeburg 1990 e.V.,
 - j) die Bestellung und Abbestellung des Geschäftsführers und weiterer hauptberuflicher Mitarbeiter.
In diesem Zusammenhang stehend, die Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage geltender gesetzlicher Regelungen, sowie die Nutzung von Möglichkeiten, die sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz und anderer Förderungen ergeben.
Arbeitsrechtliche Fragen und Beschlüsse die den Geschäftsführer betreffen, werden im Präsidium ohne ihn behandelt.
9. Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Präsidenten / Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Abteilungen

1. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand entsprechend der Finanzordnung des PSV Magdeburg 1990 e.V..
2. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.
3. Dieser Abteilungsleitung sollen mindestens der Abteilungsleiter und der Kassenwart der Abteilung angehören.
4. Die Abteilungsleitung kann weitere Personen, die dem PSV Magdeburg 1990 e.V. angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit diese Aufgaben nicht von den Organen des PSV Magdeburg 1990 e.V. wahrgenommen werden.
5. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung.
Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und durch den Abteilungsleiter oder ein Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
6. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung kann in Anlehnung an § 18 Punkt 2 bis 4 verfahren werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung
8. Der Abteilungsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Abteilungsleiters und des Kassenwartes der Abteilung,
 - b) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung,
 - c) Vorschläge zur Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
 - d) die Hauhaltsplanung und die Verwendung des durch die Delegiertenversammlung genehmigten Abteilungshaushaltes,
 - e) die Entlastung der Abteilungsleitung,
 - f) die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
9. Die Abteilungen sind nicht befugt zu Personalangelegenheiten der Organe zu entscheiden.
10. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache und Stimmrecht.
11. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium zeitnah vorzulegen ist.

§ 22 Versammlungsniederschriften

1. Über die Delegiertenversammlung, die Beratung des Hauptausschusses, die Beratung des Präsidiums und die Abteilungsversammlung sind Protokolle anzufertigen.

Aus ihnen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - b) die Namen der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer,
 - c) Datum, Versammlungsort und Zeitraum,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung,
 - g) die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis.
2. Das Protokoll über die Beratung des Präsidiums gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhoben wird.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
Diese dürfen nicht Mitglied des bisherigen und neu gewählten Präsidiums und des Hauptausschusses des PSV Magdeburg 1990 e.V. sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Jahr auf eine ordnungsgemäße Verbuchung, der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und darüber dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Prüfberichte sind jährlich der Delegiertenversammlung vorzulegen.
4. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 24 Geschäftsführung

1. Nach Maßgabe der Delegiertenversammlung richtet das Präsidium eine Geschäftsstelle ein.
2. Der Geschäftsstelle und dem Geschäftsführer obliegen alle Aufgaben, die ihnen das Präsidium zuweist.
3. Zur Umsetzung der Aufgaben können durch das Präsidium, gemäß des Aufgabenumfanges und der finanziellen Möglichkeiten, weitere hauptamtlich tätige Mitarbeiter eingesetzt werden.
4. Die Tätigkeit des Geschäftsführers und der Mitarbeiter vollziehen sich jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, sowie darauf basierende, durch das Präsidium abzuschließende vertragliche Vereinbarungen.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung kann nur die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung angekündigt sein und textlich als Beschlussvorlage mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium des PSV Magdeburg 1990 e.V. einzureichen.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im PSV Magdeburg 1990 e.V. gespeichert, übermittelt und geändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des PSV Magdeburg 1990 e.V. und allen Mitarbeitern des PSV Magdeburg 1990 e.V. oder sonst für den PSV Magdeburg 1990 e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSV Magdeburg 1990 e.V. hinaus.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des PSV Magdeburg 1990 e.V. kann nur durch eine ordentliche oder eine dazu einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Nach Auflösung des PSV Magdeburg 1990 e.V. erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

4. Bei Auflösung des PSV Magdeburg 1990 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten den Stadtsporbund Magdeburg e.V. zu, der es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 09. November 2011 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rigo Klapa
Präsident

Holger Klapproth Stockmann
Vizepräsident Finanzen

Ralf Gottschalk
Vizepräsident Sport